

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Zulassungs- und Genehmigungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Datum: Geschäftszeichen:

29.07.2025 III 76-1.6.100-29/25

# Zulassungsnummer:

Z-6.100-2608

# Antragsteller:

TALLERES DE ESCORIAZA S.A.U. (TESA)
Barrio de Ventas 35
20305 IRUN
SPANIEN

# Zulassungsgegenstand:

Zubehörteile Mechatronischer Beschlag "TESA i-max" Geltungsdauer

vom: 29. Juli 2025 bis: 29. Juli 2030

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen. Dieser Bescheid umfasst sieben Seiten und drei Anlagen.





Seite 2 von 7 | 29. Juli 2025

#### I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller im Zulassungsverfahren zum Zulassungsgegenstand gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Zulassungsgrundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.



Seite 3 von 7 | 29. Juli 2025

## II BESONDERE BESTIMMUNGEN

# 1 Zulassungsgegenstand und Verwendungsbereich

Die allgemeine bauaufsichtlichen Zulassung gilt für die Herstellung der mechatronischen Beschläge "TESA i-max" und deren Verwendung an einflügeligen bzw. zweiflügeligen Feuerund/oder Rauchschutzabschlüssen – Drehflügeltüren - im Innenbereich. Bei zweiflügeligen Türen ist die Verwendung nur zulässig, wenn die zeitliche Abfolge des Öffnungs- bzw. Schließvorgangs, z. B. durch Standflügelverschlüsse, sichergestellt ist.

Die mechatronischen Beschläge bestehen gemäß Anlagen 1 bis 3 im Wesentlichen aus:

- der jeweiligen Türdrückergarnitur aus Edelstahl, Zamak und der Abdeckung der Signalisierungseinheit aus Kunststoff
  - Der Drückerstift im Bereich des Schlosskastens kann als Vierkant mit den Abmessungen 8 mm x 8 mm bzw. 9 mm x 9 mm ausgeführt sein.
- der Lese- und Signalisierungseinheit, bei der es sich um eine Türcodevariante mit Tastenfeld oder eine berührungslose Leseeinheit oder eine Kombination handeln kann,
- ggf. dem Einsteckschloss "TESA 2UB" sowie
- den Befestigungen

Die mechatronischen Beschläge werden in folgenden Ausführungen hergestellt:

Typenbezeichnung		Weitere Merkmale	Identifikationsmedium
für Europrofil Einsteckschlösser	L1S model	Ohne mechanische Schlüsselüberbrückung	RFID technology: HID iCLASS MIFARE Classic and Ultralight SKIDATA DESFire Door code variant with keypad  Mobile smartphone keys: Openow (Bluetooth Low Energy) TESA (remote opening app)
	L2 model	Mit halbmechanischer Schlüsselüberbrückung	
	L3 model	Mit doppelter mechanischer Schlüsselüberbrückung	
	P5S model	Mit elektronischer Privatsphäre-Taste	
	P2 model	Mit halbmechanischer Schlüsselüberbrückung und elektronischer Privatsphäre-Taste	
	P3 model	Mit doppelter mechanischer Schlüsselüberbrückung und elektronischer Privatsphäre-Taste	
	P9 model	Mit halbmechanischem "Türknauf" am Zylinder und elektronischer Privatsphäre-Taste	
	L9 model	Mit halbmechanischem "Türknauf" am Zylinder	
"TESA 2UB" Einsteckschl össer	L5S Model	Ohne mechanische Schlüsselüberbrückung	
	L8 Model	Mit sichtbarer Schlüsselüberbrückung	



Seite 4 von 7 | 29. Juli 2025

Das Schloss (aus speziellen Stahl- bzw. Edelstahlblechen) nach DIN 18250¹ oder DIN EN 12209 (Klasse B)² muss bereits im jeweiligen Feuer- und/oder Rauchschutzabschluss vorhanden sein. Andernfalls wird das Schloss "TESA 2UB" zusammen mit dem Beschlag geliefert.

Mechatronische Beschläge nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sind für Feuer- und/oder Rauchschutzabschlüsse aus Holz, Aluminium und Stahl geeignet.

Mechatronische Beschläge dürfen dann an Feuer- und/oder Rauchschutzabschlüssen verwendet werden, wenn sie in Verbindung mit dem jeweiligen Feuer- und/oder Rauchschutzabschluss nachgewiesen und in deren Verwendbarkeitsnachweisen aufgeführt bzw. in den dazugehörigen Unterlagen hinterlegt sind.

Die mechatronischen Beschläge dürfen nur in trockenen Räumen - mit nicht korrosiver Umgebungsluft - verwendet werden.

Weitere Nachweise der Gebrauchstauglichkeit und Dauerhaftigkeit sind mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht erbracht, sondern ggf. für den speziellen Verwendungsfall - unter Berücksichtigung der Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung - zu führen.

# 2 Bestimmungen für das Bauprodukt

# 2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

# 2.1.1 Allgemeines

Die mechatronischen Beschläge und ihre Befestigungen müssen denen entsprechen, die im Zulassungsverfahren nachgewiesen wurden.

Die grundsätzliche Eignung der mechatronischen Beschläge zur Verwendung an Feuerund/oder Rauchschutzabschlüssen wurde durch Prüfungen, im Rahmen dieses Zulassungsverfahrens erbracht.

Die bauaufsichtlichen Anforderungen zum Brandverhalten, mindestens normalentflammbar, werden von den in dieser Zulassung genannten Bauprodukten eingehalten/erfüllt.

Der Zulassungsgegenstand ist in Bezug auf Brandschutz, Rauchschutz, Dauerfunktion und Festigkeit nachgewiesen. Andere Nachweise sind mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht erbracht.

Einzelheiten zum konstruktiven Aufbau der mechatronischen Beschläge, insbesondere Details zu Abmessungen, Werkstoffen und Ausführungsvarianten sowie erforderlichen Bestandteilen, sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt<sup>3</sup>.

# 2.1.2 Eigenschaften

Die mechatronischen Beschläge wurden nach DIN EN 1906<sup>4</sup> geprüft und erfüllen die Anforderungen, sowohl sinngemäß dieser Norm als auch die hinsichtlich Brandschutz, Rauchschutz, Dauerfunktion und Festigkeit.

Die grundsätzliche Eignung der mechatronischen Beschläge zur Verwendung an Feuerschutzabschlüssen wurde nach DIN EN 1634-1<sup>5</sup> erbracht.

Die grundsätzliche Eignung der mechatronischen Beschläge zur Verwendung an Rauchschutzabschlüssen wurde nach DIN EN 1634-36 an Rauchschutzabschlüssen bestimmt.

1	DIN 18250	Einsteckschlösser für Feuerschutz- und Rauchschutztüren		
2	DIN EN 12209:2019	Schlösser und Baubeschläge-Mechanisch betätigte Schlösser und Schließbleche		
3	Der Antragsteller hat die Unter Stellen zur Verfügung zu stelle	lagen - soweit sie für die Fremdüberwachung benötigt werden - den dafür zuständigen n.		
4	DIN EN 1906:2010:09	Schlösser und Baubeschläge - Türdrücker und Türknäufe - Anforderungen und Prüfungen		
5	DIN EN 1634-1:2014-3	Feuerwiderstandsprüfungen für Tür- und Abschlusseinrichtungen; Teil 1: Feuerschutzabschlüsse		
6	DIN EN 1634-3:2005-01	Prüfungen zum Feuerwiderstand und zur Rauchdichte für Feuer- und Rauchschutz- abschlüsse, Fenster und Beschläge - Teil 3: Prüfungen zur Rauchdichte für Rauch- schutzabschlüsse; Deutsche Fassung		



Seite 5 von 7 | 29. Juli 2025

#### 2.1.3 Elektronische Komponenten

Im Gegensatz zu mechanischen Beschlägen wird durch mechatronische Beschläge die Schließberechtigung nicht nur über den mechanischen Schlüssel, sondern zusätzlich oder auch ausschließlich über ein elektronisches Identifikationsmedium (Türcode/Pin + Transponderkarte, Transponderkarte, Türcode/Pin oder mobile Smartphone keys) geprüft. Während der Schlüssel für den Schließvorgang genutzt werden kann, erfolgt über das Identifikationsmedium die Türfreigabeöffnung über den Türdrücker.

Dabei wird die "lesende Seite" der mechatronischen Beschläge auf der Außenseite der jeweiligen Tür angebracht, die "nichtlesende Seite" innen.

Die elektronischen Komponenten entsprechen den bauordnungsrechtlichen Anforderungen. Es werden keine Produkte verwendet, die der Gefahrstoff-Verordnung, der Chemikalien-Verbotsverordnung oder der FCKW-Halon-Verbotsverordnung unterliegen.

Weitere Nachweise der Gebrauchstauglichkeit und Dauerhaftigkeit der elektronischen Komponenten sind mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht erbracht, sondern für den speziellen Verwendungsfall - unter Berücksichtigung der Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung - zu führen.

# 2.2 Herstellung, Verpackung, Transport und Kennzeichnung

#### 2.2.1 Herstellung

Bei der Herstellung der mechatronischen Beschläge sind die jeweiligen Bestimmungen von Abschnitt 2.1 einzuhalten. Detaillierte Angaben zum Herstellungsprozess sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

## 2.2.2 Verpackung und Transport

Jeder mechatronische Beschlag, bestehend aus Türdrückergarnitur, Lese- und Signalisierungseinheit ggf. Schloss sowie den Befestigungen, ist als Baugruppe herzustellen und werkseitig komplett zu verpacken.

Der mechatronische Beschlag ist in dieser Verpackung zu transportieren.

#### 2.2.3 Kennzeichnung

Jeder mechatronische Beschlag oder der Lieferschein oder die Anlage zum Lieferschein oder die Verpackung oder der Beipackzettel muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Folgende Angaben sind auf jedem mechatronischen Beschlag oder dem Lieferschein oder der Anlage zum Lieferschein oder der Verpackung oder dem Beipackzettel anzubringen:

- Mechatronischer Beschlag "TESA i-max"<sup>7,8</sup>
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
  - Name des Herstellers
  - Zulassungsnummer: Z-6.100-2608
  - Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
- Herstellwerk<sup>7</sup>
- Herstellungsjahr<sup>7</sup>

Der mechatronische Beschlag muss außerdem mindestens mit der Zulassungsnummer - dauerhaft lesbar (Aufkleber, Gravur) - gekennzeichnet werden.

Die Angaben müssen jeweils in der unmittelbaren N\u00e4he zu den Buchstaben \u00dc angebracht werden.

Die genaue Bezeichnung ist anzugeben.



Seite 6 von 7 | 29. Juli 2025

# 2.2.4 Einbauanleitung

Der Antragsteller dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung hat dafür zu sorgen, dass zu jedem mechatronischen Beschlag eine schriftliche Einbauanleitung<sup>9</sup> mitgeliefert<sup>10</sup> wird. Die Einbauanleitung muss so abgefasst sein, dass bei sorgfältiger Ausführung der Montage Fehler ausgeschlossen sind. Die Einbauanleitung muss mindestens die für das jeweilige Produkt relevanten Teile - bei Berücksichtigung der jeweiligen Einbausituation - sowie folgende Angaben enthalten:

- Angaben für den Anbau des mechatronischen Beschlags (z. B. zulässige Befestigungsmittel, Befestigungsabstände); der Anbau muss zeichnerisch dargestellt werden,
- Hinweise auf zulässige Ausführungsvarianten,
- Anweisungen zum ggf. notwendigen Zusammenbau.

## 2.2.5 Wartungsanleitung

Der Antragsteller dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung hat dafür zu sorgen, dass zu jedem mechatronischen Beschlag eine schriftliche Wartungsanleitung mitgeliefert wird. Aus der Wartungsanleitung muss ersichtlich sein, welche Arbeiten auszuführen sind, damit sichergestellt ist, dass der eingebaute mechatronische Beschlag auch nach langer Nutzung seine Aufgaben erfüllt (z. B. Wartung von Verschleißteilen).

# 2.3 Übereinstimmungsbestätigung

#### 2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung der mechatronischen Beschläge mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und eines Übereinstimmungszertifikats einer hierfür anerkannten Zertifizierungsstelle sowie einer regelmäßigen Fremdüberwachung durch eine Überwachungsstelle nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen:

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller der mechatronischen Beschläge eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung der mechatronischen Beschläge mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

## 2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk der mechatronischen Beschläge ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten mechatronischen Beschläge den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

- Beschreibung und Überprüfung des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Kontrolle und Prüfungen, die während der Herstellung durchzuführen sind
- Nachweise und Prüfungen, die am fertigen Bauprodukt durchzuführen sind.

Nach ihrer Fertigstellung ist die einwandfreie Funktion jedes einzelnen mechatronischen Beschlags zu überprüfen. Der Hersteller hat von den in der Fertigung befindlichen mechatronischen Beschlägen bei großen Fertigungsserien an jedem Arbeitstag mindestens ein

<sup>9</sup> Montageanleitung

Die Einbauanleitung/Wartungsanleitung kann über einen QR-Code abgerufen werden.



Seite 7 von 7 | 29. Juli 2025

Stück, bei nicht ständig laufender Fertigung von je 50 mechatronischen Beschlägen mindestens ein Stück wahllos zu entnehmen und auf Übereinstimmung mit den Forderungen der Zulassung zu überprüfen.

Insbesondere sind die mechatronischen Beschläge hinsichtlich:

- der verwendeten Bestandteile gegenüber den den Zulassungsprüfungen zugrundeliegenden Stücklisten,
- des korrekten Einbaus und der korrekten Verbindungen zwischen den Bestandteilen,
- ihrer Maßhaltigkeit gegenüber den den Zulassungsprüfungen zugrundeliegenden Konstruktionszeichnungen

zu überprüfen.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des mechatronischen Beschlags bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des mechatronischen Beschlags bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Mechatronische Beschläge, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden mechatronischen Beschlägen ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

#### 2.3.3 Fremdüberwachung

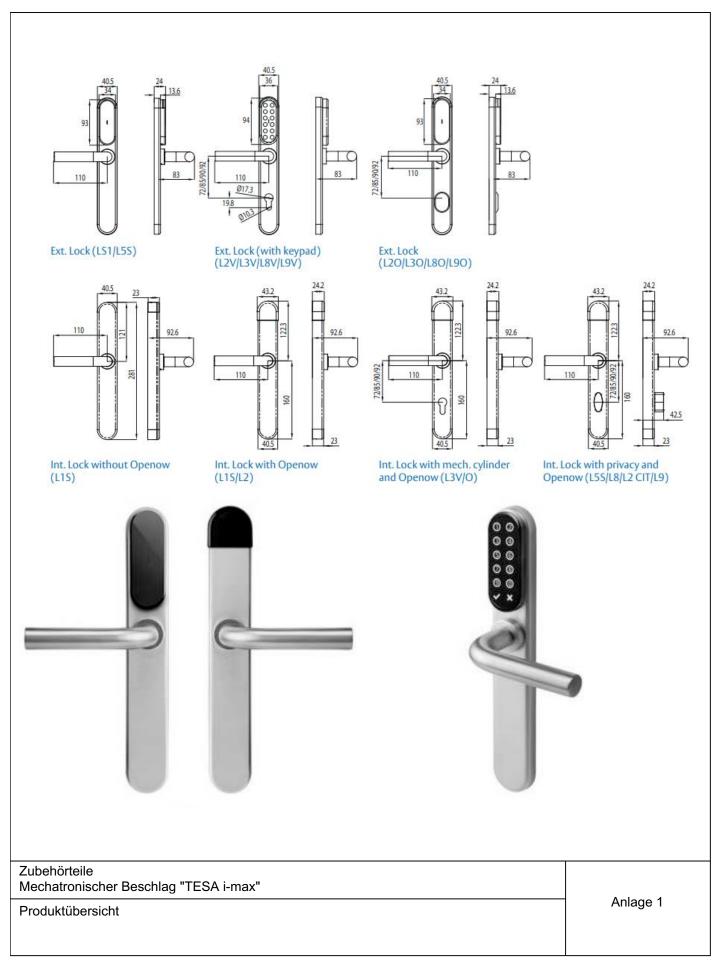
In jedem Herstellwerk des mechatronischen Beschlags sind das Werk und die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch einmal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist jeweils eine Erstprüfung der mechatronischen Beschläge durchzuführen, und es können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Die Probenahmen und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Sylvia Panneck Referatsleiterin Beglaubigt Karahan

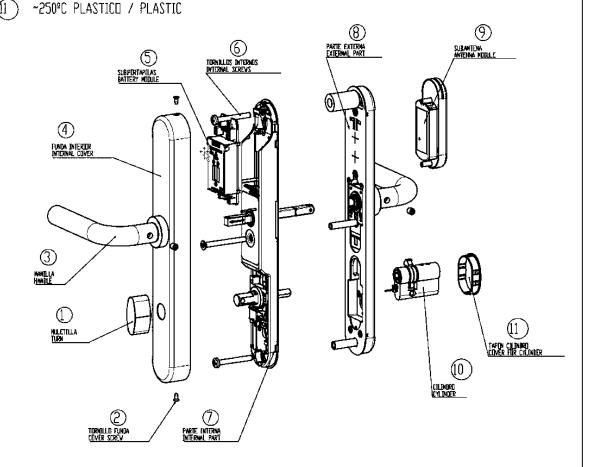




Z186131.25 1.6.100-29/25



1234680 ~1400/1500°C ACERO / STEEL 78 ~387°C ZAMAK / ZAMAK



Zubehörteile Mechatronischer Beschlag "TESA i-max"	- Anlage 2
Aufbau des mechatronischen Beschlags	

Z186133.25 1.6.100-29/25



# Türdrückervarianten: Manille Sena SDC Luna Sena Manilla Vector SDC Luna Vector FOLLOWER Manilla Xara Luna Xara Manilla Zafira Luna Zafira Manille Cubo Luna Manille FSBE Luna Zubehörteile Mechatronischer Beschlag "TESA i-max" Anlage 3 Drückervarianten

Z186132.25 1.6.100-29/25